

Name, Anschrift, Tel. und E-Mail des(r) Antragsteller(s)

An die
Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Pöllau
8225 Pöllau

Abbruchansuchen im vereinfachten Verfahren gemäß § 20, Z 6, Stmk.BauG

Gesetzliche Grundlage:	
Art des Abbruchgebäudes	
Ort des Abbruchgebäudes (Adresse, Gst.Nr., EZ, KG):	
Beilagen gemäß § 32 Abs. 1 Stmk. BauG)	<input type="checkbox"/> Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen) <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung, wenn Antragsteller nicht Grundeigentümer ist (sind) <input type="checkbox"/> Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile <input type="checkbox"/> Amtlicher Katasterauszug mit Anrainerverzeichnis <input type="checkbox"/> Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen <input type="checkbox"/> Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse Sonstiges: <input type="checkbox"/> Bei Abbruchobjekten in der Ortsbildschutzzone Ansichten der Gebäude <input type="checkbox"/> Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

.....
Datum und Unterschrift(en) des(r) Antragsteller(s), bei unleserl. Unterschrift bitte Familiennamen in Klammer beifügen

MERKBLATT ZUM ABBRUCHANSUCHEN nach § 20 Stmk.BauG

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

§ 20, Zif 6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;

(Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 11/2020)

§ 32 - Abbruch von Gebäuden

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,
3. ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,
4. die Bruttogeschosßflächenberechnung aller Geschosse und
5. eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003